

VERTRAG ZÄHLERVERMIETUNG

zwischen

Vertreter/in ZEV

Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Täschmattstrasse 4

6015 Luzern

(nachfolgend CKW genannt)

betrifft

Zählervermietung für ZEV *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV
(Stand Gründung)

Objekt(e)

Adresse (Objekt)

Grundstücks-Nrn.

PLZ/Ort

CKW

Postfach • 6002 Luzern • Schweiz

www.ckw.ch

CKW.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Zählervermietung durch CKW innerhalb des vorstehenden Objekts.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind vertragliche Regelungen zur Leistungserbringung innerhalb der ZEV (Messwesen, Abrechnung, Inkasso, o.ä.), die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an die ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber CKW, zur Vertretung der ZEV legitimiert zu sein.

2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Werkvorschriften von CKW
- b) AGB Netznutzung von CKW
- c) Netzanschlussrichtlinien von CKW

Die ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Zählermiete

- 3.1 Gegenstand der Zählermiete ist die Zurverfügungstellung von Stromzähler durch CKW. Die Zähler werden von CKW zu den Konditionen gemäss aktuellem Preisblatt «Zählervermietung» pro Messpunkt und Monat vermietet (zzgl. MWST). Das Mengengerüst ergibt sich aus den im ZEV von CKW installierten Zählern.

Das Eigentum am Zähler verbleibt bei CKW.

- 3.2 In der Miete enthalten sind die folgenden Dienstleistungen:
- Betrieb der vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassenen Stromzähler (Gewährleistung der Eichgültigkeit).
 - Ersatz des Zählers bei technischen Störungen oder Ausfällen vor Ort durch CKW.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Erweiterungen des Mengengerüsts gemäss Ziff. 3.1 können jederzeit erfolgen, für Reduktionen gilt ebenfalls die dreimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter CKW

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV

Name(n) in Blockschrift

Unterschrift(en) Grundeigentümer
